



Liebe Leser,  
 Newsletter sollen Kunden und Interessenten nützliche und lesenswerte Informationen bieten. Seit zehn Jahren und auch mit dieser 27. Ausgabe versuchen wir, diese Aufgabe immer wieder aufs Neue zu erfüllen. Diese Ausgabe erscheint erstmals in einer Aufmachung, die Ihnen hoffentlich noch mehr Lesespaß bereitet.

Inhaltlich bieten wir zudem wieder aktuelle Informationen zu neuen Themenfeldern. Wir beschreiben spezielle Versicherungslösungen für die flexibilisierte Arbeitswelt oder die Eigentragung, weil Versicherungen einzukaufen nur Ultima Ratio sein soll. Rechtsprechung und Gesetzesänderungen zwingen unsere Branche zu Anpassungen, über die wir gerne berichten. Für technologische und politische Entwicklungen haben wir den passenden Ratschlag.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre,  
 Robert von Bennigsen und  
 Dr. Johann-Christian Paschen

## +++ Erfolgreiches Solarprojekt +++



Turbo für die Deckungssummen Seite 2

Cloud Computing – Management der Risiken und Chancen für Unternehmen Seite 4

Onshore-Windenergie – Versicherungen honorieren den gestiegenen Aufwand Seite 7

### Weitere Themen:

- ✓ Eigentragung als sinnvolle Ergänzung von Versicherung
- ✓ Liquiditätssicherung für Personaldienstleister
- ✓ Ratings führender Industrierversicherer
- ✓ Lohnfortzahlung für Zeitarbeiter bei Betriebsunterbrechung
- ✓ Aufhebung des Regressverzichtsabkommens der Feuerversicherer
- ✓ Risiken aus der Beschäftigung „selbstständiger“ Lokführer
- ✓ Krankheit oder Tod eines Mitarbeiters im Ausland
- ✓ Sicherheitsdienstleister versichert durch das geänderte AÜG
- ✓ Ist das Kunst oder kann das weg?
- ✓ Besser geht's nicht – Schadenmanagement für Fuhrparks
- ✓ Neues aus der BDJ-Welt
  - Sportlich durch den Sommer
  - Cyberrisiken im Fokus
- ✓ Impressum

# Erfolgreiche Due-Dilligence-Begleitung bei Solarparkprojekt in Delfzijl/Niederlande

Seit vielen Jahren begleitet BDJ die Großprojekte der WIRCON Wind & Solar GmbH & Co. KG aus Waghäusel bei Mannheim. Ein aktuelles Projekt in den Niederlanden stellte eine besondere Herausforderung dar. Die finanzierenden Banken hatten für die Montage- und Betriebsrisiken beim Projekt Sunport Delfzijl besondere Anforderungen, da die Anlage nur einen Steinwurf hinter den Deichen der Emsmündung errichtet werden sollte.

Der Anruf vom Projektleiter Steffen Steinel von WIRCON klang zunächst harmlos: Ein neues Großprojekt, ein Solarpark in den Niederlanden, eines von vielen, das Andreas Lietz, der BDJ-Experte für Erneuerbare Energien, national und international für WIRCON versicherungstechnisch begleitet.

Der Park im Delfzijler Hafengebiet (Oosterhorn) hat die stolze Größe von 30 Hektar, was ungefähr einer Fläche von 42 Fußballfeldern entspricht. Der Bau dieses Solarparks mit fast 120 000 Solarmodulen hat etwa ein Jahr gedauert, mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rund 40 Millionen Euro. Der Solarpark hat eine Leistung von etwa 30 Megawatt Peak und wird ausreichend Strom liefern, um mehr als 7 500 Haushalte mit grünem Strom zu versorgen.

Im Rahmen der bei Projekten dieser Größenordnung üblichen Due Diligence des Versicherungsschutzes forderten die finanzierenden Banken die Absicherung von Sturmflut und Überschwemmung. Der erste Blick in einen Risikoatlas und auf die lokale Topographie zeigte jedoch, dass dies

eine Herausforderung wird – und dass, wie in vielen anderen Fällen auch, eine detaillierte Analyse von Risiko und Standort erstellt werden musste. „Oft sind die von den Versicherern verwendeten Risikoeinschätzungen zu grob. Lokale Gegebenheiten werden nicht angemessen berücksichtigt“, so die Erfahrung des BDJ-Experten Andreas Lietz.

Im konkreten Fall wurde der weltweit einzigartige Hochwasserschutz der Niederlande nicht ausreichend gewürdigt. Zahlreiche renommierte Firmen haben sich in Oosterhorn / Delfzijl niedergelassen und große Produktionsstandorte errichtet, unter anderem Chemie- und Aluminiumproduzenten. Seit der Umsetzung des Hochwasserschutzprogramms des niederländischen Staates hat es in dieser Region keine Überschwemmungen mehr gegeben. Die Deiche der Emsmündung wurden nach der Sturmflut 1962 erhöht und ertüchtigt und trotzten bereits den Sturmfluten 1972 und 1994.

In den Gesprächen mit den Versicherern gelang es BDJ, diese davon zu überzeugen, dass das Risiko von Sturmflutschäden beziehungsweise einer Überschwemmung des Solarparks an diesem Standort, unter Berücksichtigung aller lokalen Faktoren, kein besonderes Risiko darstellt und die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts nicht signifikant erhöht ist. Dieser Argumentation folgte das zuständige Underwriting des Versichererkonsortiums letztendlich.

„Das Team bei BDJ hat erneut mit viel Fingerspitzengefühl und Sachverstand eine optimale Lösung für die finanzierende Bank, aber auch für die Betreibergesellschaft des Solarparks gefunden“, urteilte Projektleiter Steffen Steinel von WIRCON.



# Eigentragung als sinnvolle Ergänzung von Versicherung

**Versicherungsberatung darf sich nicht nur mit Risikotransfer, dem Einkauf von Versicherungsschutz befassen. Kaufmännisches, technisches und juristisches Risikomanagement vermeidet oder reduziert eine Vielzahl von Risiken. Wer aber denkt, dass alle restlichen Risiken nur mithilfe von Versicherungen abgedeckt werden können, greift zu kurz. Er lässt außer Betracht, dass noch die Möglichkeit besteht, Risiken selbst zu tragen oder Selbstbehalte zu vereinbaren.**

Risiken müssen von Unternehmen selbst getragen werden, wenn der Versicherungsmarkt keine Lösungen bietet oder die Risiken derart hoch sind, dass Versicherer Deckungskapazität nur zur Verfügung stellen, wenn sich der Versicherungsnehmer am Risiko beteiligt. Für die freiwillige Entscheidung Risiken selbst zu tragen, ist entscheidend, ob häufige beziehungsweise regelmäßig eintretende Schäden geringerer Höhe dazu führen, dass der Abschluss der Versicherung zum „Geldwechsellgeschäft“ wird, oder ob Unternehmen einfach nicht mit Schäden rechnen, die einen bestimmten Betrag überschreiten. Für Ersteres vereinbaren sie Selbstbehalte, für Letzteres nach oben limitierte Deckungs- oder Höchsthaftungssummen.

Die Entscheidung darüber hat zu berücksichtigen, dass rund 80 % der Schäden in der Schadenversicherung bei jährlichen Versicherungsleistungen von insgesamt ca. 22 Milliarden Euro Klein- oder Bagatellschäden sind, meistens sogar unter 1000 Euro und damit nicht existenzgefährdend. Bilanzgefährdend sind weit weniger als 1 % der Schäden. Für beide Schadenwirkungen ist nicht nur die Höhe des Selbstbehaltes und der höchsten Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag festzulegen, sondern auch zu entscheiden, ob dies

für alle Unternehmen eines Konzernverbundes gleichermaßen gelten sollen. Dafür ist letztlich die Möglichkeit der jeweiligen Unternehmenseinheit maßgebend, derartige Schäden selbst zu tragen. Cashflow, Eigenkapital und langfristige Ertragsaussichten spielen dafür jeweils die maßgebliche Rolle. Die Höhe lässt sich jährlich flexibel anpassen.

Für die Umsetzung der Eigentragung kommt es auf eine kaufmännisch sinnvolle Organisation an. Damit nicht eine unerwartete Vielzahl von Selbstbehalt-Schäden das Budget gefährden durch ungeplante Versicherungsaufwendungen, sind sogenannte Jahresaggregate möglich. Nur bis zu einem vom Unternehmen selbst definierten Limit zahlt es die Schäden selbst. Für große Unternehmen lassen sich Schadenpools je Land oder Unternehmensbereich einrichten. Bei großen Konzernstrukturen sind auch eigene Versicherungsunternehmen oder Miet-Lösungen überlegenswert. Dafür stehen diverse sogenannte „Captive-Modelle“ zur Verfügung. Rund 60 % der DAX-Unternehmen nutzen derartige Strukturen. Die meisten setzen eine Kontrolle durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht voraus.

Für die Entscheidung, Risikomanagement zu betreiben, Versicherung einzukaufen oder Risiken selbst zu tragen, kann die nebenstehende Tabelle dienen. „Unsere erfahrenen Berater werden je nach Wirtschaftsbranche für Kunden die richtige Lösung ermitteln“, versichert Robert von Bennigsen, Geschäftsführender Gesellschafter von BDJ. „Falls Selbstbehalte gewählt werden, erfasst sie der Versicherungsmakler für das Controlling und die Modellierung künftiger Anpassungen. Zur Entlastung des Unternehmens kann er auch die aufwendige Regulierung der Schäden innerhalb des Selbstbehaltes übernehmen.“



Risikoklasse	Auswirkung	Versicherung, Selbstbehalte und Eigentragung
Katastrophenrisiko	Gefährdet die Unternehmensexistenz	Aktive Risikomanagementmaßnahmen, Versicherung notwendig, <b>Selbstbehalte</b>
Großrisiko	Gefährdet die Unternehmensexistenz	Hohe Priorität von Risikomanagement, Versicherung sehr empfehlenswert, <b>Selbstbehalte</b>
Mittleres Risiko	Änderung von Unternehmenszielen und Budget	Risikomanagement mit Priorität, Versicherung nur, wenn sinnvoll auf Basis mehrjähriger Analyse, <b>Selbstbehalte</b>
Kleinrisiko	Zwingt zur Anpassung von Abläufen und Produktion	Risikomanagement und <b>Eigentragung</b> , Versicherung grundsätzlich verzichtbar

## Turbo für die Deckungssummen



**Der Bundestag hat am 18. Mai 2017 den Gesetzentwurf zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz sollen Hinterbliebene künftig im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können. Die Versicherungssummen der Betriebshaftpflichtversicherungen dürften sich dadurch erhöhen.**

Bislang steht nahen Angehörigen bei einer fremdverursachten Tötung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch zu, wenn sie selbst eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 I BGB erleiden. Das neue Gesetz sieht nun den Ersatz von immateriellen Schäden vor und entschädigt auch Angehörige ohne eigene Verletzung. Als Angehörige werden dabei nicht nur Ehegatten und Lebenspartner sowie Eltern und Kinder angesehen, sondern auch alle Hinterbliebenen, die in einem besonderen persön-

lichen Näheverhältnis zu der getöteten Person standen.

Dazu ist in § 844 BGB der Absatz 3 neu hinzugefügt worden: „(3) Der Ersatzpflichtige hat dem Hinterbliebenen, der zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, für das dem Hinterbliebenen zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war.“

Das Gesetz gilt nicht rückwirkend, sondern nur für Fälle, die nach Inkrafttreten eingetreten sind. Gleichlautende Absätze werden auch in die Gesetze eingefügt, in denen die Gefährdungshaftung für Schadenersatzansprüche maßgeblich ist (siehe nebenstehender Kasten).

Das Gesetz sieht eine angemessene finanzielle Entschädigung für das zugefügte seelische Leid vor und weist darauf hin, dass der Anspruch auf Hinterbliebenengeld keine außergewöhnliche gesundheitliche Beeinträchtigung voraussetzt. Die Höhe ist im Streitfall vom Gericht gemäß § 287 ZPO zu schätzen.

Hierbei kann die Rechtsprechung zu den sogenannten Schockschäden als Orientierung dienen.

Reiner Witošek, Haftpflicht-Experte bei BDJ, empfiehlt: „Vor allem bei Betriebsarten, bei denen Menschen in größerer Zahl von einem Ereignis betroffen sein können, wie Bus- und Schienenverkehr, Fahrgeschäfte, Herstellung von Arznei- und Lebensmitteln etc., sollte geprüft werden, ob die Versicherungssumme noch angemessen ist.“

### Gleichlautende Änderungen zur Ermöglichung von Hinterbliebenengeld in folgenden Gesetzen:

- ✓ Arzneimittelgesetz
- ✓ Gentechnikgesetz
- ✓ Produkthaftungsgesetz
- ✓ Umwelthaftungsgesetz
- ✓ Atomgesetz
- ✓ Straßenverkehrsgesetz
- ✓ Haftpflichtgesetz
- ✓ Luftverkehrsgesetz
- ✓ Bundesberggesetz (§ 177 Absatz 1 mit Verweisung auf § 844 Absatz 3 BGB)

# Liquiditätssicherung für Personaldienstleister



**Immer mehr Unternehmen in Deutschland sichern die veränderliche Auftragslage durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften ab. Die Arbeitnehmerüberlassung erreicht neue Höchststände. Es entstehen laufend neue Firmen. Die Pflicht zur Abführung von Sozialabgaben liegt bei der Zeitarbeitsfirma und geht bei deren Insolvenz auf den Entleiher über. Dieser lässt sich mit einer von den Zeitarbeitsfirmen zu beschaffenden Bankbürgschaft absichern. Eine Versicherungslösung schafft Abhilfe.**

Die gesetzlichen Vorschriften sind klar: Geht die Zeitarbeitsfirma in die Insolvenz, sind die fälligen Sozialabgaben für die überlassenen Leiharbeiter durch das Unternehmen zu zahlen, das diese Arbeitskräfte einsetzt. Eine Bankbürgschaft für die Zeitarbeitsfirma sichert dieses Risiko ab. Allerdings: Bankbürgschaften vermindern die

Kreditlinie; Avalgebühren reduzieren die ohnehin schmalen Margen der Personaldienstleister.

Zur Entlastung der Personaldienstleister hat BDJ jetzt eine Lösung geschaffen, die zunächst die Liquiditätssituation der Zeitarbeitsfirma verbessert, da die Bankbürgschaft entfällt und außerdem bei Insolvenz der Zeitarbeitsfirma die fälligen Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen an die gesetzlichen Träger übernimmt. „Eine Win-Win-Situation“, wie es der BDJ-Experte Oliver Wagner ausdrückt: „An die Stelle der Bankbürgschaft tritt eine Kreditversicherung. Die Höhe der versicherten Summe orientiert sich an den Anforderungen der Auftraggeber. Die Kosten liegen auf dem Niveau der Avalgebühren für die zu ersetzende Bürgschaft.“

Für Personaldienstleister ist diese Versicherungslösung eine echte Alternative zur Bankbürgschaft.

## Ratings führender Industrieversicherer

Versicherer / Rückversicherer	Rating Nov. 2017	Outlook
AIG	A+	negative
Allianz	AA	stable
AXA	AA-	stable
Basler	A-	positiv
Chubb	AA	stable
ERGO	AA-	stable
Euler Hermes	AA-	stable
Gothaer	A-	stable
HDI Global	A+	stable
Mapfre	BBB+	stable
Mitsui Sumitomo	A+	stable
QBE	A+	stable
R+V	AA-	stable
Tokio Marine Kiln	A+	stable
VHV	A+	stable
XL	A+	stable
Zurich	AA-	stable
Hannover Rück	AA-	stable
Münchener Rück	AA-	stable
Swiss Re	AA-	stable

Quelle: Standard and Poor's, Stand: November 2017

Finanzielle Stabilität

AAA = herausragend

AA = ausgezeichnet

A = sehr gut

+ = leichte Aufwertung

BBB = gut

BB = marginal

B = schwach

- = leichte Abwertung

CCC = sehr schwach

CC = extrem schwach

NR = not rated

pi = public Information

## Lohnfortzahlung für Zeitarbeiter bei Betriebsunterbrechung

**Es brennt lichterloh in der Produktion und schon am nächsten Tag ist klar: Die Arbeit steht für Monate still. Die im Betrieb eingesetzten Zeitarbeiter werden nach Hause geschickt. Das ist für Zeitarbeitsfirmen ein Riesenproblem, da die Fortzahlung von Lohn und Lohnnebenkosten gesetzlich für weitere sechs Monate vorgeschrieben ist.**

Unzählige Beispiele für Betriebsunterbrechungen zwingen die Branche der Zeitarbeit zur Vorsorge: die Hygiene-Behörde stoppt die Produktion, der einzige Zulieferbetrieb des Auftraggebers brennt ab oder seine regulären Arbeitnehmer streiken. Da Zeitarbeitskräfte nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nicht als Streikbrecher eingesetzt werden dürfen, müssen diese im Streikfall also auch zu Hause bleiben. Ihr Lohn ist trotzdem zu zahlen.

Damit tragen die Personaldienstleister die Risiken ihrer Auftraggeber indirekt mit. Die finanziellen Risiken können kritische Dimensionen anneh-

men und sind schwer zu kalkulieren. Je mehr Zeitarbeiter in einer Firma eingesetzt werden, desto größer ist dieses Risiko. Es zu reduzieren, setzt voraus, dass ihre gerade zur Untätigkeit verdammt Leiharbeiter bei anderen Auftraggebern in der gleichen Region mit gleichen Anforderungen eingesetzt werden können. Dies ist kaum möglich.

Oliver Wagner, Branchenspezialist für die Personaldienstleister, hat deshalb eine Zusatzdeckung entwickelt. „Wir sind in der Lage, für solche Fälle die fortlaufenden Personalkosten und den entgangenen Gewinn der Personaldienstleister zu versichern. Und das zu einem vertretbaren Preis.“

Die Ermittlung der Versicherungssumme orientiert sich dabei am Umsatz mit dem größten Kunden der Zeitarbeitsfirma. Im Schadensfall reguliert der Versicherer den tatsächlich entgangenen Gewinn und die fortlaufenden Kosten für Löhne und Lohnnebenkosten ohne Anrechnung einer etwaigen Unterversicherung.



# Cloud Computing – Management der Risiken und Chancen für Unternehmen

**Unternehmen nehmen Clouds für Daten oder Serverdienste immer häufiger in Anspruch. Das Auslagern von Daten oder Serverdiensten war der IT-Hype zu Anfang der 2010er-Jahre. Doch wie sieht es mit der Sicherheit aus? Clouds bergen Risiken. Bei entsprechender Vorsorge spricht jedoch wenig gegen die Nutzung im unternehmerischen Umfeld. Kann ein Unternehmen seine bisherige IT-Infrastruktur nicht gegen die genannten Bedrohungen schützen, dann wäre die Auslagerung der IT in eine geschützte Rechnerwolke sogar angezeigt.**

Ulrich Greveler, Informatikprofessor mit dem Schwerpunkt IT-Sicherheit an der Hochschule Rhein-Waal, und Teil des Kreises von Risikoberatern von BDJ, fordert, dass die Technik von Cloud-Anbietern mindestens gegen die nachfolgenden Bedrohungsszenarien immun sein muss. Alle Risiken müssen durch entsprechende Anforderungen vermeidbar sein:

1. **Ausfall der Internetverbindung sowie der nutzerseitigen VPN-Anbindung**
2. **Cyberangriffe auf die Cloud**  
Denial-of-Service-Angriffe sind alltäglich. Sie zielen auf die Verfügbarkeit der Cloud ab.
3. **Datenabfluss oder Datenmix**  
Theoretisch möglich ist, dass Daten unterschiedlicher Cloud-Anwender vermischt werden. Neben Integrität und Datenverfügbarkeit ist Vertraulichkeit das Sicherheitsziel schlechthin.

#### 4. Schlampige Administration

Cloud-Betreiber können sich administrative Fehler nicht leisten. Entsprechende Fachkenntnis und ausreichende Personalausstattung zählen zur Grundausstattung sicherer Anbieter.

#### 5. Datenverlust

Das absolute Horrorszenario ist der Verlust von Daten, sei es durch ein Systemversagen oder eine unbeabsichtigte Löschung. Dies kann durch Redundanz von Hardware und Standorten sowie ein ausgereiftes Datensicherungskonzept vermieden werden.

Die Anforderungen sollten in einer Leistungsbeschreibung des Cloud-Anbieters festgehalten sein. Um Sicherheitsanforderungen abzubilden, kann neben der Vorlage des entsprechenden Konzeptes des Anbieters auf folgende Zertifikate oder Testate zurückgegriffen werden:

- ✓ ISO 27001
- ✓ Euro-Cloud-Star-Audit, Certification for Cloud Services
- ✓ Cloud Security Alliance (CSA) Testate
- ✓ EuroPriSe (Datenschutzzertifikat) des ULD
- ✓ Trusted Cloud Data Protection Profile
- ✓ Testierung nach BSI-Anforderungskatalog „Cloud Computing“

Weitere TÜV-Zertifizierungen oder Selbstverpflichtungen von Branchenverbänden geben Auskunft über die Zuverlässigkeit des Cloud-Dienstes.

Bei der Vertragsgestaltung zwischen Anbieter- und Nutzerseite sollten folgende Mindestan-

forderungen geregelt werden, um die Nutzung sicherer zu machen:

- ✓ Ort der Leistungserbringung (insbesondere Inland oder Ausland)
- ✓ Sicherheitsanforderungen inklusive Notfallkonzept
- ✓ Regelmäßige Nachweise
- ✓ Zugesicherte Infrastruktur
- ✓ Verfügbares geschultes Personal
- ✓ Ansprechpartner und Notfall-Kommunikation (Hotline außerhalb Bürozeiten)
- ✓ Haftungsfragen
- ✓ Zugesicherte Verfügbarkeit
- ✓ Vertragsstrafen

Unternehmen, die Cloud-Anbieter nutzen, bleiben für die Einhaltung eigener Vorgaben und Verpflichtungen sowie für die Einhaltung der Datenschutzgesetze gegenüber ihren Kunden und Mitarbeitern verantwortlich. Der Vertrag mit dem Anbieter muss daher auf diese Pflichten Bezug nehmen und darf ihnen nicht widersprechen. Sind Technik und vertragliche Rahmenbedingungen geregelt, kann die Migration der IT in die Wolke beginnen. Es empfiehlt sich, eine ausgiebige Pilotphase vorzuschalten. Das eigentliche Umschalten der eigenen Infrastruktur auf die Wolke erfolgt nach einem anschließenden, erfolgreichen Praxistest im Idealfall schrittweise, damit die Bewältigung unerwarteter Anpassungen möglich bleibt.

Nach vollständiger Inbetriebnahme der Cloud-Nutzung liegt die Kontrollpflicht auf Anwenderseite:

- ✓ Sind Konzepte und Dokumentationen aktuell oder muss der Anbieter nachliefern,

und unter Umständen sogar eine Re-Zertifizierung durchführen?

- ✓ Ist die Datensicherung gewährleistet?
- ✓ Kann ein Disaster-Recovery mit einem anderen Anbieter durchgeführt werden?
- ✓ Werden Obliegenheiten eingehalten, zum Beispiel die Verfügbarkeit von Technik und Ansprechpartnern?
- ✓ Entsprechen die vertraglichen Vereinbarungen noch den eigenen aktualisierten Compliance-Anforderungen?

Wer Clouds in seinem unternehmerischen Alltag nutzen möchte, gibt zwar den Hardwarebetrieb und die Softwarepflege ab, das Knowhow und die Qualitätssicherung bleiben jedoch in der eigenen Verantwortung. Es spricht nichts gegen die Nutzung einer Cloud, wenn der Anbieter ausreichende Nachweise erbringen kann, seine Infrastruktur in Deutschland betreibt oder in datenschutzrechtlich gleichgestellten Staaten, sowie vertraglich einen Service-Level bietet, der zu den betrieblichen Anforderungen des Auftraggebers passt.

Anbieter werden sich gegen eine Haftung für Schäden entschlossen wehren. Eine Durchsetzung ist mühsam. Hier kann jedoch der Cyber-Versicherungsschutz wirken und die entstandenen Eigenschäden ersetzen.

Wer dennoch Bedenken gegen den Einsatz einer Cloud hat, dem bleiben als Alternative die Nutzung eines Rechenzentrums mit dort eingesetzter eigener oder geleaseter Hardware (Co-Location) oder das Outsourcing an einen IT-Dienstleister mit einem eigenem sicheren Rechenzentrum.

## Neues aus der BDJ-Welt

### Cyber Risiken im Fokus



**Am 27. April und am 15. November 2017 trafen sich im Rahmen der BDJ-Veranstaltungsreihe „Schutz vor Cyber Risiken“ branchenübergreifend Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen in Hamburg zu einem Cyber-Workshop.**

Einleitend erläuterten die Referenten Prof. Ulrich Greveler und Dr. Sven Erichsen jeweils die aktuellen Cyber Risiken in Handel und Industrie anhand unzähliger Beispiele aus der Praxis.

In zwei anschließenden Arbeitsgruppen erarbeiteten und priorisierten die teilnehmenden Unter-

nehmensleiter mögliche technische und organisatorische Lösungen zur Minimierung der Cyber Risiken. In einem regen und konstruktiven Austausch entstanden neue Anstöße für Lösungen, die neben den herkömmlichen IT-Maßnahmen vor allem auch Schulungs- und Führungsthemen umfassten.

Die Teilnehmer kamen zum Ergebnis, dass Unternehmensleiter, sofern noch nicht geschehen, einen Informationssicherheitsprozess in ihren Unternehmen anstoßen sollten. BDJ unterstützt dabei mit Bedrohungsanalyse, Maßnahmenkatalogen und Versicherungsschutz.

# Aufhebung des Regressverzichtsabkommens der Feuerversicherer

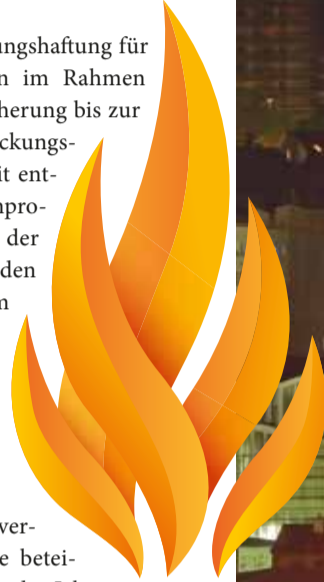
Das seit 1961 bestehende Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer lief zum 31. Dezember 2017 aus. Durch die rechtlichen Entwicklungen in der Haftpflichtversicherung hat dies keine negativen Auswirkungen auf laufende Versicherungsverträge.



verzichtsabkommen beigetretenen Versicherer wollten dies eindämmen und verzichteten gegenseitig auf den Regress innerhalb einer Schadenhöhe von 150 000 bis 600 000 Euro.

Versicherungstechnisch war dies so geregelt, dass Regressansprüche wegen übergreifender Feuerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung auf erstes Risiko mit sehr geringen Summen mitversichert waren. Es war schwierig, höhere Deckungssummen im Versicherungsmarkt zu platzieren.

Seit 1993 wird die Gefährdungshaftung für übergreifende Feuerschäden im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme mitversichert. Damit entfiel das Deckungssummenproblem weitgehend. Denn da der übergreifende Feuerschaden immer über das Medium Luft übertragen wird, ist dieses Risiko in der Umwelthaftpflichtversicherung mit der dort vereinbarten Deckungssumme gedeckt.



Ein Gebäude brennt und das Feuer greift auf das Nachbargebäude über – ein nicht seltenes Schadenszenario. Der Feuerversicherer des Nachbargebäudes ersetzt dessen Eigentümer den Schaden und erlangt gemäß § 86 VVG einen Regressanspruch gegen den Schadenstifter oder dessen Feuerversicherer. Den Anspruch erlangt er allein aus der Gefährdungshaftung für Gebäude und Grundstücke – selbst wenn der Schaden nicht schuldhaft verursacht wurde. Die dem Regress-

Die Aufgabe des Regressverzichtsabkommens durch die beteiligten Versicherer zum Ende des Jahres ist somit ein längst überfälliger Schritt. Er hat, laut Claas Hußmann, Kundenbetreuer bei BDJ, keine Auswirkungen auf bestehende Versicherungsverträge. „Handlungsbedarf besteht möglicherweise für den seltenen Fall von Verträgen, die bereits vor 1993 bestanden haben und seit dieser Zeit nicht angepasst wurden.“



## Risiken aus der Beschäftigung „selbstständiger“ Lokführer



**In Deutschland herrscht eine große Nachfrage nach Lokführern. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) setzen deshalb Leih-Lokführer ein. Auf der Suche der Vertragspartner nach verlässlichen Lösungen wird die Tätigkeit der Lokführer als Werk- oder Dienstleistung des entleihenden Unternehmens dargestellt. Neben der Absicht, Sozialversicherungsabgaben zu sparen, wollen EVU damit auch die Verantwortung und Haftung für eventuelle Schlechtleistungen des überlassenen Personals auf den Entleiher übertragen. EVU gehen dadurch Risiken ein, die beachtet werden müssen.**

Zum einen besteht das Risiko einer Verfolgung durch die Zollbehörden wegen der unrechtmäßigen Behandlung dieser Arbeitsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung. Ein Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27.01.2017 (Aktenzeichen 418 HKO 47/16) bestimmt, dass für die rechtliche Einordnung eines solchen Überlassungsvertrages nicht die Bezeichnung durch die Vertragspartner entscheidend ist. Vielmehr komme es auf deren Willen und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, also auf die konkrete Vertragsdurchführung. Da Triebfahrzeugführer in den Betrieb des Entleihers eingegliedert sind und dessen Fahrzeuge bedienen, unterliegen sie voll den Weisungen und der Disposi-

tion durch das EVU und müssen wie normale Arbeitnehmer behandelt werden. Dies ergibt sich auch aus der Verantwortung des Eisenbahnbetriebsleiters (EBL), der nach § 1 der EBL-VO für die Lokführer zuständig ist. Werkvertragliche Regelungen scheiden demnach aus. Die volle Sozialversicherungspflicht wäre die Folge gewesen. Michael Stavenhagen, Eisenbahn-Spezialist von BDJ, weist darauf hin, dass „EVU hierfür tatsächlich durch die Zollbehörden verfolgt werden. Meist entstehen Rechtskosten. Diese können durch Industrie-Strafrechtsschutzdeckungen vermieden werden.“

Zum anderen schlägt meist auch der Versuch fehl, die Haftung für einen Bedienungsfehler oder die schuldhafte Verursachung eines Unfalls auf den Leih-Lokführer oder den Personaldienstleister zu übertragen. Tritt ein derartiges Ereignis mit Schäden Dritter ein, ist das EVU zunächst nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz selbst in der Haftung. Sein Vorgehen beschränkt sich darauf nachzuweisen, dass der Lokführer das vorgegebene Anforderungsprofil durch ein Verschulden des Arbeitnehmerüberlassers nicht erfüllt und dies auch ursächlich war. Die Versicherer des EVU haben damit eine Regressmöglichkeit. Stavenhagen empfiehlt den EVU dringend, sich immer den geeigneten Versicherungsschutz des Personaldienstleisters nachweisen zu lassen.

# Krankheit oder Tod eines Mitarbeiters im Ausland



**Der Einsatz von Mitarbeitern im Ausland nimmt ständig zu. Eine häufig vernachlässigte Pflicht der Arbeitgeber rückt damit ins Licht: Unternehmen tragen für die Auslandstätigkeit und Dienstreisen ins Ausland ihrer Mitarbeiter besondere Verantwortung. Sie haften gemäß § 17 Sozialgesetzbuch V für Krankheitskosten inklusive Krankenrücktransport, die einem ins Ausland entsandten Arbeitnehmer und mitreisenden Familienangehörigen anlässlich einer Dienstreise entstehen.**

Eine unkomplizierte und sehr günstige Auslandsreise-Krankenversicherung befreit Arbeitgeber weitestgehend von diesem Risiko. Ein Gruppenvertrag für sämtliche Mitarbeiter kann bereits ab einem Mindestbeitrag von lediglich 150 Euro jährlich eingerichtet werden. Matthias Bähr, Leiter des Bereichs Betriebliche Versorgung bei BDJ, erklärt: „Eine Namensnennung ist dafür nicht erforderlich. Die angeschlossenen Unternehmen weltweit sowie ausländische Gäste sind mitversichert. Auch langfristige Aufenthalte können hierüber abgesichert werden.“

Die gesetzliche Krankenversicherung erstattet die Kosten nur bis zu der Höhe, die sie im Inland hätte leisten müssen. Bei einer Erkrankung im Ausland haben Arbeitgeber die Restkosten zu tragen. Diese können sehr teuer werden, beispielsweise wenn der Mitarbeiter im Ausland als Privatpatient behandelt wird oder eine bessere Unterbringung im Krankenhaus erhält. Vor allem medizinisch notwendige Krankenrücktransporte, bei denen Kosten bis zu 50 000 Euro entstehen können, oder die Überführung Verstorbener stellen hohe finanzielle Risiken dar. Sie sind nicht Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch eine private Krankenversicherung des Mitarbeiters befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Haftung.



## Sicherheitsdienstleister verunsichert durch das geänderte AÜG

**Seit April 2017 gelten die Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Dieses hat erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitswirtschaft. Durch die Neuregelungen kommt es zu Unsicherheiten. Die Folge sind zunehmend kostenaufwendige Ermittlungsverfahren.**

Für Arbeitnehmerüberlassungsverträge besteht seit April 2017 eine Kennzeichnungspflicht. Zudem muss vor Einsatzbeginn festgeschrieben werden, welche Mitarbeiter an welche Kunden überlassen werden. Damit beginnt eine Frist von 18 Monaten, die neue Höchstüberlassungsdauer. Neun Monate nach Einsatzbeginn gilt „Equal Pay“: Die überlassenen Arbeitnehmer sind nach dem geltenden Tarif im Unternehmen des Entleihers zu zahlen. Diese Veränderungen wurden ohne Altfallregelung und Übergangsfristen wirksam.

Rechtsunsicherheiten sind die Folge. Während bisher eine Arbeitnehmerüberlassung anhand des vertraglich vereinbarten Sachverhalts beurteilt wurde, kommt es jetzt vor allem auf die tatsächlich erbrachte Leistung an. Bei einem Einsatz des Mitarbeiters in einem gemischten Werkschutz-Team des Auftraggebers ist nach neuer Rechtslage zu befürchten, dass die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters als überlassene Mitarbeiter angesehen werden.

Die künftige Einordnung teilweise seit Jahren bestehender Dienstleistungsverträge als Arbeitnehmerüberlassung hat harte Konsequenzen. So werden ab April 2017 Steuern und Sozialabgaben eingefordert, wenn der externe Dienstleister einen niedrigeren Lohn bezahlt hat, als bei einer Arbeitnehmerüberlassung zu zahlen gewesen wäre.

Bernd Schäfer, Geschäftsführer des Branchenspezialisten ATLAS Versicherungsmakler für Sicherheits- und Wertdienste GmbH, eine Tochter der BDJ Gruppe, weist darauf hin, dass „viele Dienstleister, die vermeintlich bisher keine Arbeitnehmerüberlassung erbracht haben, auch den dafür erforderlichen Versicherungsschutz nicht über ihre Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert haben. Wird dies nicht schnell angepasst, müssen die Unternehmen Schäden aus diesen Tätigkeiten selbst tragen.“

Zudem steigen durch das AÜG 2017 die Gefahren strafrechtlicher Verfolgung. Falls Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden oder das Mindestentgelt nicht bezahlt wird, können Bußgelder von bis zu 500 000 Euro verhängt werden. Die Verurteilung in einer Strafsache beziehungsweise die Verhängung einer Ordnungswidrigkeit führen regelmäßig zu einem Eintrag in das Gewerbezentralregister. Damit könnte das Ordnungsamt dem Erlaubnisinhaber die Zuverlässigkeit für das Betreiben eines Bewachungsgewerbes absprechen und die Gewerbeerlaubnis entziehen. Schäfer legt deshalb den Unternehmen dringend nahe: „Schließen Sie ergänzend eine Strafrechtsschutzversicherung ab. Sie trägt in derartigen Fällen die Rechtskosten für eine aktive Verteidigung.“



# Onshore-Windenergie – Versicherungen honorieren den gestiegenen Aufwand



**Der Bau neuer Windenergieanlagen in Deutschland ist für Investoren deutlich aufwendiger geworden. Dies liegt vor allem an den energiepolitischen Rahmenbedingungen und den seit 2014 obligatorischen Ausschreibungsverfahren. Die Risiken der Versicherer hingegen sind durch Vollwartungsverträge für die Anlagen zurückgegangen. Dadurch günstigere Versicherungskosten helfen der Windenergie-Branche nachhaltig.**

Die Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen wie Energiequelle, Enertrag, wpd, Enercon Invest, juwi – zunehmend aber auch institutionelle Anleger und Fondsgesellschaften, haben die Zeichen der Zeit erkannt. Der mühselige Prozess der Regressierung gegenüber Herstellern bei erlittenen Schäden an den Anlagen durch Produkt- oder

Wartungsfehler kann durch Vollwartungsverträge vermieden werden.

Für die Versicherer der Anlagenbetreiber bringt diese Entwicklung deutliche Vorteile. Bei Anlagen mit Vollwartungsvertrag werden die wesentlichen Risiken aus dem Betrieb der Anlage, welche üblicherweise in einer Maschinenkaskoversicherung gedeckt werden, vom Anlagenhersteller getragen. Ein Vollwartungsvertrag verursacht zwar zusätzliche Aufwendungen für den Betreiber, Andreas Lietz, BDJ-Spezialist für Erneuerbare Energien weiß jedoch: „Die Versicherung von Anlagen mit Vollwartungsvertrag führt wegen der deutlich besseren Risikoeinstufung zu einer Reduzierung der Prämien ungefähr um den Faktor 10“.

Unzählige Schäden an Windenergieanlagen wurden in den Anfangsjahren der Branche von

Versicherern getragen. Als dadurch die Platzierung von Windenergieanlagen bei Versicherern immer schwieriger wurde, musste ein neues Konzept her. Enercon hatte als führender Hersteller das Partner-Konzept EPK entwickelt. Dieses hat sich marktweit durchgesetzt und die Hersteller gezwungen, bessere und haltbarere Komponenten zu entwickeln. Die Schadenhäufigkeit sank deutlich.

Das verbliebene Restrisiko der Beschädigung der Anlage durch ein plötzlich von außen auf die Anlage einwirkendes Ereignis, wie zum Beispiel Feuer und Einbruchdiebstahl, aber auch durch innere Unruhen, ist, wie Lietz bestätigt, „einfach versicherbar“. Ältere Windenergieanlagen ohne Vollwartungsvertrag sind dagegen deutlich teurer und schwieriger versicherbar. Die Risikoprüfung ist detailliert. Für bestimmte Anlagentypen kann

kein Versicherungsschutz mehr beschafft werden. Deshalb sind die Großanlagenbetreiber darauf aus, möglichst nur noch Anlagen von Qualitätsherstellern mit Vollwartungsverträgen im Portfolio zu haben.

Lietz meint: „Auch im Zuge des Repowering werden sich die Hersteller mit Vollwartungsvertrag durchsetzen.“ Zudem stellen sie eigene auf.

Andreas Lietz empfiehlt den Betreibern großer Portfolios zudem, die Konzepte der Hersteller zur Bewältigung der Errichtungsrisiken zu nutzen und sich intelligente Versicherungs-Rahmenverträge zur Restrisikoabsicherung vorstellen zu lassen, die auch die Betriebsunterbrechungs- beziehungsweise Ertragsausfallversicherung, die Betreiber- und Umwelthaftpflicht-Deckung sowie die Umweltschadenversicherung beinhalten.

## Ist das Kunst oder kann das weg?



**Wenn bei den Auktionshäusern Christie's und Sotheby's in New York die Herbstauktionen beginnen, wartet die Kunstwelt gespannt auf neue Rekordsummen. So wurde zuletzt ein Jesugemälde mit dem Titel „Salvator Mundi“ von Leonardo da Vinci für einen Wert von 450 Millionen US-Dollar (ca. 382 Millionen Euro) versteigert und ist damit das teuerste Gemälde aller Zeiten.**

Viele wohlhabende Privatkunden investieren vor dem Hintergrund niedriger Zinsen neben Aktien in Sachwerte, wie Kunst, Schmuck oder Immobilien. Kunst scheint dabei in allen Preiskategorien besonders bevorzugt zu werden.

Der Vorteil: Wie bei fast keiner anderen Anlageform können die Besitzer das in Kunst investierte Vermögen absichern. Bei Schäden, die durch äußere Einflüsse, wie zum Beispiel auf Transportwegen oder durch Diebstahl verursacht werden, schützt eine spezielle Kunstversicherung die erworbenen Werke.

Dabei kommt es auf die richtige Versicherung an. Eine herkömmliche Hausratpolice bietet meist unzureichenden Schutz oder ist bei wertvollen Objekten zu teuer. Eine spezielle Kunstversicherung kann hier Abhilfe schaffen. Sie bietet allumfassenden Schutz für eine Vielzahl an Gefahren, etwa wenn ein Gemälde von der Wand fällt oder, wie im legendären Fall des Kunstwerks von Josef Beuys, im Putzweimer des Reinigungspersonals verschwindet.

### Tipps für die richtige Kunstversicherung

Eine richtige Kunstversicherung ist eine Allgefahrenversicherung. Bei einer solchen Deckung sind alle Formen der Beschädigung und der

Verlust der Kunstgegenstände versichert. Sie bietet weltweit Versicherungsschutz, auch außerhalb des eigentlichen Versicherungsortes – beispielsweise schon während des Transports nach dem Kauf eines neuen Werkes. Der Schutz gilt auch, wenn, wie in vielen Fällen, der Käufer das erworbene Wertstück persönlich entgegennimmt und nach Hause oder an den Ort seiner Sammlung transportiert, oder wenn er ein Gemälde in eine Ausstellung verleiht.

Die BDJ-Expertin für hochwertigen Hausrat, Nicole Arendt, empfiehlt: „Vereinbaren Sie eine Wertsteigerungsklausel in den abgeschlossenen Policen und überprüfen Sie regelmäßig den aktuellen Marktwert der eigenen Schätze. Unterversicherung ist gerade im Kunstbereich ein unterschätztes Thema. Ein vor 20 Jahren erworbener Gerhard Richter dürfte heute ein Vielfaches des Anschaffungspreises wert sein – und ist daher ziemlich sicher unterversichert.“ Das Sachverständigen-Netzwerk von BDJ und den Versicherern bietet dafür schnelle Unterstützung.

# Besser geht's nicht – Schadenmanagement für Fuhrparks

**Einen kurzen Augenblick nicht aufgepasst: Schon ist man auf den Vordermann aufgefahren. Verkehrsunfälle gehören zum Alltag und doch trifft es jeden immer unvorhergesehen. Für unsere Kunden ist es wichtig, dass ein Schaden so einfach und angenehm wie möglich abgewickelt wird. Mit dem Partnerunternehmen EUROGARANT AutoService AG bietet BDJ eine umfassende Dienstleistung für die reibungslose Schadenabwicklung für Kfz-Schäden. Sie steht allen Flottenkunden als BDJ-Schadenservice rund um die Uhr zur Verfügung.**

Ab der telefonischen Schadenmeldung begleiten BDJ und EUROGARANT die betroffenen Fahrer umfassend durch den Schadenbearbeitungsprozess. Mit dem vorausgefüllten elektronischen Schadenmeldeformular erhält er

maximale Unterstützung. Er kann die fehlenden Angaben bequem ergänzen. Flotten-Kunden garantiert BDJ unmittelbare Mobilität, im Idealfall durch ein Ersatzfahrzeug. BDJ dokumentiert den Schaden vollumfänglich und organisiert die Reparatur in einer Fachwerkstatt von EUROGARANT.

Stefan Schacht, Leiter der Abteilung Fuhrpark-Versicherung, weist darauf hin, dass „die Werkstätten unseres bundesweiten Netzwerks, rund 550 qualifizierte Fachbetriebe, sicherstellen, dass die Fahrzeuge überall mit größter Sorgfalt repariert werden. Unsere Flotten-Kunden erwarten, dass die Reparatur ohne Zeit- und Wegverluste sowie kostengünstig erfolgt. Zudem schaffen wir mithilfe einer gemeinsam genutzten IT-Plattform optimale Voraussetzungen für effiziente, individuelle und kundensorientierte Schadenabwicklungsprozesse“.

## Kernelemente effizientester Schadenabwicklung

- ✓ Alle Schäden an Fahrzeugen werden abgewickelt, egal ob Eigen-, Kasko-, Dritt- oder Totalschäden, Totaldiebstähle sowie Auslandsschäden
- ✓ Reparatur, Controlling und Dokumentation sind integrative Teile der Schadenregulierung
- ✓ Die Schaden-Hotline ist rund um die Uhr für die Kunden da, egal ob bei Unfallschaden oder Panne
- ✓ Alle schadenrelevanten Kosten werden geprüft und vorfinanziert
- ✓ Für Original-Ersatzteile, Fahrzeug-Verbringung und ein Service-Paket (kostenloser Hol- und Bringservice, kostenloses Klasse-A-Fahrzeug für die Dauer der Reparatur, kostenlose Innen- und Außenreinigung) entstehen keine Kosten
- ✓ Eine Reparatur hat mindestens 3 Jahre Garantie, mit Eintritt in die Herstellergarantie (keine Zwischenkontrolle)
- ✓ Die elektronische Prüfung von Kostenvorschlägen und Rechnungen, die qualifizierte Abrechnung mit dem Versicherer, auch die eines Quotenvorrechts und der GAP-Versicherung, sind einheitlich und transparent, genauso wie die finale Abrechnung
- ✓ Ein Online-Tool, die gemeinsam genutzte IT-Plattform, gewährt Live-Zugriff auf die elektronische Schadenakte sowie auf alle schaden- und abrechnungsrelevanten Dokumente; es ermöglicht transparente, schnelle Abläufe mit Versicherer und/oder Leasinggesellschaften
- ✓ Ein umfangreicher Reportbereich erlaubt effiziente Auswertungsmöglichkeiten der Schadenhistorie mit detaillierten, tabellarisch aufbereiteten Reports und übersichtlichen Grafiken

## Qualitätsmerkmale der EUROGARANT-Fachwerkstätten

- ✓ **Zertifizierung der Werkstatt:** Die Zertifizierung erfolgt anhand umfangreicher Kriterien durch den ZKF/DEKRA oder TÜV und wird kontinuierlich zur Qualitätssicherung geprüft
- ✓ **Qualität der Arbeiten nach Herstellervorgaben:** In allen verbundenen Fachbetrieben erfolgt eine markenunabhängige Instandsetzung, eingestellt auf wirtschaftliche, sach- und fachgerechte Kfz-Reparaturen nach Herstellervorgaben
- ✓ **Verwendung von Original-Ersatzteilen:** EUROGARANT stellt die erforderlichen Original-Ersatzteile sowie modernste Werkzeuge bereit
- ✓ **Werkstattausrüstung gemäß Herstellerrichtlinie:** Jeder Fachbetrieb hält sich strikt an die Herstellerrichtlinien und hält entsprechend die modernste Werkstattausrüstung bereit
- ✓ **Regelmäßige Schulungen durch Hersteller:** Die Fachbetriebe verpflichten sich zu regelmäßigen Schulungen in enger Zusammenarbeit mit den Herstellern; sie sind immer auf dem aktuellen Stand der Technik

# Neues aus der BDJ-Welt

## Sportlich durch den Sommer

### HSH Nordbank Run am 1. Juli in Hamburg

Der gepflegte Dauerregen zur Laufzeit war nicht ganz optimal, aber für den guten Zweck – die Erlöse gehen an „Kinder helfen Kindern e.V.“ – ging dennoch ein kleines Team an den Start und trotzte Wettergöttern und Pfützen. Laufprofis, Gelegenheitsjogger und Erstläufer von BDJ genossen die schöne Laufstrecke durch die Hamburger HafenCity in diesem Jahr bereits zum 3. Mal!



### Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein

Die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter hat eine hohe Priorität in der BDJ Gruppe. Von kurzen Webinaren bis hin zur berufsbegleitenden Weiterbildung stand den BDJ-Mitarbeitern im letzten Jahr eine breite Palette von Möglichkeiten zur Verfügung, sich fachlich und persönlich weiterzuentwickeln: 30 fachliche interne und externe Weiterbildungsmaßnahmen, regelmäßige wöchentliche Englischkurse, MS-Office-Schulungen, Rhetorik-Trainings und persönliche Coachings spannten den Bogen dieser Maßnahmen, die individuell jedes Jahr neu in ein bedarfsgerechtes Programm aufgenommen werden.

### Allianz Maklerfußballturnier am 23. Juni in Berlin

Nach den Unwettern des Vortags war die Anreise für einige zwar etwas beschwerlich, aber zum Anpfiff waren die Schlechtwetterwolken verschwunden und die BDJ-Mannschaft aus den Standorten Hamburg, Köln und Berlin nahezu komplett. Die neuen blauen Trikots wurden eingeweiht und getreu dem Motto „dabei sein ist alles“ landete BDJ nach tapferem Durchhalten in der Trostrunde am Ende auf Platz 10. Herrlich entspannen konnten alle 12 Mannschaften hinterher beim traditionellen Grillabend!



### Auf zu neuen Ufern – vom Nikolaisfleet an die Binnenalster

Eine Ära neigt sich dem Ende zu. Nach über 100 Jahren verlässt die BDJ Gruppe mit der Hamburger Zentrale das altherwürdige und liebevoll gewonnene Kontorhaus, den „Laeiszhof“. Das Wachstum der Unternehmensgruppe und gestiegene Ansprüche an moderne und technisch zeitgemäße Büroumgebung veranlassen die Gruppe, voraussichtlich im Juli 2018 in deutlich größere Räumlichkeiten innerhalb der Hamburger Innenstadt, von der südlichen Altstadt an die Westseite der Binnenalster umzuziehen. Unsere Kunden, die Versicherer und Dienstleister finden BDJ genau zwischen Oper und Binnenalster. Dort, in der Großen Theaterstraße 42, werden zurzeit moderne Büroräume vorbereitet.

## Impressum

### No 1 – Ihr BDJ-Newsletter

Informationsdienst für Kunden, Interessenten, Kooperationspartner und Freunde

### Verantwortlich:

Robert v. Bennigsen: bennigsen@bdj.de

### Redaktion:

Claas Hußmann: hussmann@bdj.de, Andreas Lietz: lietz@bdj.de, Judith Pfaff: pfaff@bdj.de, Michael Stavenhagen: stavenhagen@bdj.de, Reiner Witošek: witossek@bdj.de

### Herausgeber:

BDJ Versicherungsmakler GmbH & Co. KG  
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg, Telefon: +49(0)40-37603-0, Telefax: +49(0)40-37603-144  
E-Mail: info@bdj.de, Internet: www.bdj.de

Sitz: Hamburg, Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRA 102706  
Registrierter Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung unter der Nummer D-7XB9-LCTFO-58,  
Komplementär: BDJ Beteiligungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer: Dr. Johann-Christian Paschen, Robert v. Bennigsen  
Sitz: Hamburg, Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 87823

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältigster Prüfung der Angaben und des Inhalts dieses Newsletters keine Garantie für die Richtigkeit übernommen werden kann.

© Bildrechte: Koshenyamka (ThinkstockPhotos), shansekala (thinkstockphotos.de), imacoconut (thinkstockphotos.de), BernardasV (thinkstockphotos.de), Highwaystarz-Photography (thinkstockphotos.de), bellabrend (thinkstockphotos.de), notwaew (thinkstockphotos.de), monstij (thinkstockphotos.de), Keith Brofsky (thinkstockphotos.de), MangoStar Studio (thinkstockphotos.de), deniskolt (thinkstockphotos.de), wellphoto (thinkstockphotos.de), TongRo Images Inc (thinkstockphotos.de), Stockbyte (thinkstockphotos.de), Wavebreakmedia Ltd (thinkstockphotos.de), borojoint (thinkstockphotos.de), mtlapcevic (thinkstockphotos.de), ahmetemre (thinkstockphotos.de), Butch (fotolia.com), fotos4people (fotolia.com), industrieblick (fotolia.com), Massimo Cavallo (fotolia.com)